

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1858)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abth. Kirchenwesen

Autor: Blösch / Schenk

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei, Abth. Kirchenwesen.

(Direktor: Bis zum Regierungswechsel Herr Regierungsrath
Blösch; seit dem Regierungswechsel: Herr Regierungsrath
Schenk.)

I. Reformirte Kirche.

Nachdem übungsgemäß am ersten Mittwoch nach Pfingsten die 7 Bezirkssynoden ihre Sitzung gehalten, versammelte sich auch die Kantonsynode am 22. und 23. Juni 1858. Nach dem gedruckten Berichte sind unter andern folgende Verhandlungen vorgekommen:

1. Es wurde verlesen die Antwort des Bundesraths auf die hierseitige Eingabe wegen den Sonntagsstörungen durch eidgenössische Truppenmärsche u. dgl.

2. In Bezug auf die Eidespraxis im Kanton Bern wurde beschlossen, im Einverständniß mit den sämtlichen Bezirkssynoden eine Vorstellung für Reform derselben der gesetzgebenden Behörde einzureichen.

3. Wegen des Mangels an Geistlichen und Abhülfe dagegen, worüber ein Gutachten des Synodalausschusses an alle Mitglieder der Bezirkssynoden versendet worden, fand eine lebhafte Diskussion statt; die ganze Angelegenheit schien jedoch noch nicht reif, um bei den Behörden des Staats und der

Kirche und in dieser selbst durchgreifende Anträge zu stellen, daher sie dem Ausschusse zu fortgesetzter Untersuchung und Erwägung zugewiesen wurde.

4. Ueber die Frage wegen der Feier des Charfreitags sprach sich die Synode dafür aus, daß der Charfreitag im Kanton Bern als ganzer Festtag mit Arbeitseinstellung gefeiert werde und suchte die Genehmigung bei der Regierung nach.

5. Bericht der Kultus-Kommission, erstattet von Herrn Pfarrer Güder in Bern, welcher 6 Punkte bezeichnet, welche im Interesse der Belebung des kirchlichen Gottesdienstes zunächst in Betracht zu ziehen sind; die Anträge der Kommission wurden angenommen.

6. Bericht der gegen den Riltgang niedergesetzten Kommission, abgelegt durch Herrn Pfarrer Rüfenacht in Wattenwyl; in der Absicht, der unsittlichen Ausartung des Riltganges mit allen der Synode zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzutreten, wurde der Bericht dem Druck übergeben.

7. Genehmigung einer neuen Kinderbibel für den Schulgebrauch, so wie sie von der Lehrmittel-Kommission im Entwurf vorgelegt worden.

8. Betreffend das Memoriren des Heidelberger-Katechismus in den Schulen, so wurde in dem Antrage an die Erziehungsdirektion der Wunsch ausgesprochen, es möchte in den Unterrichtsplan die Bestimmung aufgenommen werden: daß der Kirchenvorstand und die Schulkommission in Verbindung mit Pfarrer und Lehrer sich verständigen sollen.

9. Ueber die verschiedenen Anträge von den Bezirks-synoden Büren, Burgdorf und Langenthal in Bezug auf Religionsunterricht in Kirche und Schule — biblische Spruchsammlung — beschloß die Synode die Niederlegung einer Spezialkommission von drei Mitgliedern, welche diese Angelegenheit untersuchen und ihre dießfalligen Anträge bringen soll.

10. Nachdem noch verschiedene Anträge in Erwägung gezogen, wurde zum Schlusse dem Herrn Pfarrer Schaffter in

Bern, der sein fünfzigjähriges Jubiläum als Mitglied des Ministeriums feiern werde, eine Theilnahmebezeugung einstimmig beschlossen.

Verfügungen von Seite der Exekutivebehörden.

Unter andern sind als solche hervorzuheben:

1. Auf eingeholten Bericht des Synodal-Ausschusses und auf Verlangen des Verlegers wurde der Preis der vierstimmigen Ausgabe des neuen Kirchengesangbuches wegen des vertheuerten Materials von 45 auf 50 Rp. erhöht.

2. In Uebereinstimmung mit der Inselverwaltung wurde ein Reglement über die Besoldungsverhältnisse des Pfarrers der Waldau und des Außerfrankenhauses in Kraft erkannt, woraufhin die Wahl erfolgte.

3. Auf Begehren und Einholung der Berichte des Gemeinderaths von Bern, der Baudirektion und des Synodalausschusses wurde der Bau eines Betsaales mit Wohnung auf der ehemaligen Schwarzthorbesitzung gegenüber dem Monbijou für den religiösen Kultus der sog. Irwingianer bestimmt, bewilligt, der Regierungsstatthalter von Bern jedoch angewiesen, über die Ausübung dieses Gottesdienstes Aufsicht zu halten.

4. Dem Regierungsstatthalter von Narberg wurde der Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß der Jahrmarkt von Kallnach nicht mehr wie in den Jahren 1857 und 1858 auf den Charfreitag falle.

5. Ueber erhaltene Anzeige über das Treiben der Antonianer-Sekte in der Gemeinde Lenk, namentlich die überhandnehmende Weigerung, die Kinder taufen zu lassen, wurde nach eingeholtem Gutachten des Synodalausschusses — die Sache von der kirchlichen Seite aufgefaßt — in dem Sinne verfügt, daß hiesfür gegen Staatsbürger kein Zwang angewendet werden dürfe.

6. Auf Ansuchen der Bauunternehmer, welche das Eisenbahnarbeitsloos zu Thörishaus zur Ausführung übernommen, wurde vergünstigt, eigentliche Notharbeiten, Bahnverlegungen u. an Sonntagen, die heiligen ausgenommen, vorzunehmen.

7. Das schon seit mehreren Jahren projektirte Gesetz über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit ist endlich im Druck erschienen und wird im Jahr 1859 zur Behandlung vor Großen Rath gebracht werden.

Im Fernern behandelte die Kirchendirektion 4 Gesuche von den Kirchgemeinden Heimiswyl, Sug, Bümpliz und Lauterbrunnen für Besetzung ihrer Rangpfarreien nach freier Wahl bei'r nächsten Erledigung; den erstern 3 wurde entsprochen, das letztere aber abgewiesen, weil das Begehren nicht vor Erledigung der Pfarrei stattgefunden.

Mutationen in dem Personalbestand der Geistlichkeit: Mit Tod gingen ab 1, und 3 Geistliche haben ihre Pfarrstellen niedergelegt, um anderweitige Stellen anzunehmen; dagegen wurden 9 auf übliche Weise konsekrirt und mit 4 kantonsfremden Geistlichen in das bernische Ministerium aufgenommen; mit Ausnahme eines einzigen, der die reformirte Pfarrstelle in Solothurn bekleidet, wurden sie sofort für Vikariate verwendet.

Infolge Tod, Resignation, meistens aber durch Beförderung sind folgende geistliche Stellen frisch besetzt worden: die Pfarreien Diesse, Kerzerz, Huttwyl, Rods, Bürglen, Melsch, Lauenen, Bümpliz und Lauterbrunnen; ferner die Helferstelle von Kurzenberg, und die Klaphelferstellen in Saanen und Herzogenbuchsee; von den geistlichen Leibgedingen wurden infolge Erledigung durch Tod zwei wieder weiters vergeben.

Beiträge und Unterstützungen von Seite des Staates zu kirchlichen Zwecken wurden verabsolgt: infolge Beschlusses des Großen Rathes vom 13. Dezember 1858 für die reformirte Kirche in Luzern für die Jahre 1857, 1858 und 1859 der übliche Jahresbeitrag von Fr. 580; der reformirten Gemeinde in Solothurn R. 400 a. B.; der Kirchgemeinde Brienz Fr. 200 an die Kosten für die Anschaffung eines neuen Nachtmahlisches; an die Predigerbibliothek Fr. 100; für Reparation der reformirten Kirche in Delsberg Fr. 112. 90, und endlich wurde die Erhebung einer Steuer in den sämtlichen protestantischen Kirchen der jurassischen Amtsbezirke für die neue protestantische Schule in Bruntrut bewilligt.

In Bezug auf Besetzung von Vikariaten, Urlaubsgestattungen bis auf 4 Wochen (nicht weniger als 41), Besoldungsangelegenheiten, Installationen, Einfragen für Unterweisungsaufnahmen und Admissionen vor dem gesetzlichen Alter und sonstige über diesen oder jenen Administrationszweig in äußern Kirchenangelegenheiten war wieder eine Menge zu erledigen; die dießfallige Korrespondenz, namentlich für Besetzung von Vikariaten und Anordnung der Pfarrinstallationen war äußerst zahlreich in den aberlassenen Schreiben.

II. Katholische Kirche.

Die Geistlichkeit des katholischen Theiles des bernischen Jura steht in Hinsicht auf ihre Amtsverrichtungen unter der Aufsicht des Bischofs von Basel; die weltlichen Behörden haben sich daher bloß in äußern Kirchenangelegenheiten mit derselben zu befassen.

Von Seite der Exekutivbehörden sind als Verfügungen und Vorfälle in äußern Kirchenangelegenheiten unter andern zu notiren:

1. Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Grellingen behufs Erweiterung ihres Todtenackers, durch ein Dekret des Großen Rathes vom 18. Januar 1858.

2. Projekt-Dekret infolge einer Vorstellung für Errichtung einer katholischen Pfarrei in Münster, in welches der Regierungsrath jedoch nicht eintreten wollte.

3. Ertheilung des hoheitlichen Placet eines Fastenmandats des Bischofs von Basel.

4. Abweisung des wiederholten Fegchrens des Gemeinderaths von St. Vrais für Intervention beim Bischof behufs Belassung des dortigen Pfarrers und Enthebung desselben von der ihm auferlegten Finanzleistung zu Gunsten seines Vorfahrs.

5. Korrespondenz mit dem Bischof von Basel und Genehmigung seines Dekrets vom 5. April 1858, betreffend die schon im Jahr 1857 dekretirte katholische Pfarrei für das St. Immerthal, behufs weiterer Anordnungen zur Vollziehung dieses Dekretes:

6. Verordnung über die Organisation des katholischen Gottesdienstes in Interlaken, vom 12. Mai 1858.

7. Empfang und Ehrenbegleitung des Bischofs bei'r Spendung des Sakraments in den Gemeinden des Amtsbezirks Laufen; die daherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 820. 80.

8. Belehnungspatent, resp. Genehmigung des Wahlvorschlages der Regierung von Luzern für Wiederbesetzung der Pfarrei Marbach, als Folge des der hiesigen Regierung zustehenden Kollaturrechts auf diese Pfarrei.

9. Ertheilung des hoheitlichen Placet eines Erlasses des Bischofs von Basel für Abhaltung des von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 25. September 1857 in Form eines Jubiläums angeordneten allgemeinen Gebetes.

10. Abweisung des Begehrens der Gemeinde Nocourt, zu Grandfontaine gehörend, für Erhebung zu einer eigenen Pfarrei.

11. Ein Erlass des Bischofs von Basel vom 20. August 1858, wonach wieder auf ein Jahr Fleischdispens für die gewöhnlichen Samstage des Jahrs erneuert worden.

12. In Bezug auf die von Bern schon im Jahr 1857 genehmigte Uebereinkunft behufs Errichtung eines Priester-Seminars für das Bisthum Basel ist von Seite des Bischofs die Mittheilung gemacht worden, daß jene Uebereinkunft vom päpstlichen Stuhle nicht genehmigt worden sei; in Folge dieser Nichtgenehmigung haben dann unter zwei Malen neuerdings wieder Konferenzen der Diözesanstände stattgefunden, aus deren Berathungen eine neue Uebereinkunft hervorgegangen war; das Weitere fällt in das folgende Jahr.

In Genehmigung der bischöflichen Wahlvorschläge sind folgende durch Tod oder Beförderung vakant gewordene Pfarreien frisch besetzt worden: Epanvillers, Soulece, St. Immerthal, Miécourt, Asuel, Wendelin-court und St. Ursanne.

Beiträge und Unterstügungen, wie solche im Art. 5 der Verordnung vom 14. März 1816 aus dem Besoldungsüberschuß für die katholische Geistlichkeit vorgesehen sind, wurden

dieses Jahr keine bewilligt; bloß für den katholischen Gottesdienst in Interlaken wurde der übliche Jahresbeitrag von Fr. 200 aus dem Rathskredit verabreicht.

Katholische Pfarrei in Bern.

Schon am 2. November 1857 erhielt die Kirchendirektion den Auftrag: „im Namen des Regierungsraths und unter Vorbehalt der Ratifikation durch die kompetente Behörde — die nöthigen Unterhandlungen einzuleiten, damit die katholische Pfarrei in Bern dem Bisthum Basel einverleibt werde.“ Die Beziehungen zum Bisthum Lausanne und Genf sind nämlich bis dato staatsrechtlich noch nicht festgestellt.

Saum war dieß geschehen, so meldete das Kollegium der katholischen Kirchenältesten den nahen Besuch des Bischofs Marilley, und sprach dabei die Erwartung aus, daß ihm von der Staatsbehörde ein seiner Würde angemessener Empfang bereitet werde. In theilweiser Genehmigung der hierseitigen Anträge beschloß der Regierungsrath, vor der Entscheidung über die Beantwortung jener Meldung, über die Stellung der katholischen Pfarrei in Bern zum Bisthum Lausanne und Genf von der katholischen Kirchenkommission ein einläßliches Gutachten zu verlangen und das Staatsarchivariat zu beauftragen, das ganze Verhältniß der katholischen Pfarrei in Bern hinsichtlich ihres Diözesanverbandes einer genauen Erforschung zu unterwerfen und in einem dokumentirten Berichte zusammenzustellen.

Inzwischen meldete der Bischof von Lausanne und Genf unterm 21. August 1858 selbst, er werde sich im Laufe des Monats November nach Bern begeben, um dort die Firmelung vorzunehmen, worauf hin sowohl dem Bischof als dem Kollegium der katholischen Kirchenältesten der obige Rathschluß vom 2. November 1857 mitgetheilt und gleichzeitig eröffnet wurde, man wünsche unterdessen den *status quo*, wie er durch das regierungsräthliche Dekret vom 4. November 1848 festgestellt worden, unverändert zu erhalten.

Der Bischof scheint sich hierauf an den Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles, Herrn Bovieri in Luzern, gewendet zu haben; denn dieser übermittelte der Regierung eine Note vom 22. Oktober 1858, in welcher für die angeblichen Rechte des Bischofs von Lausanne und Genf auf die katholische Pfarrei in Bern intervenirt wurde. Die Note mußte jedoch Herrn Bovieri zurückgesandt werden, weil nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihren Stellvertretern durch Vermittlung des Bundes stattfinden hat.

Das Staatsarchivariat hatte sodann dem erhaltenen Auftrage nachgelebt, indem es einen dokumentirten Bericht nebst zwei Beilagen-Bänden abgegeben hat, welcher bei den Mitgliedern des Regierungsrathes in Circulation gesetzt worden; alle weitem dießfalligen Vorkehren fallen in das Jahr 1859.

Infolge Tod und Demission wurden zwei Stellen im Kollegium der. katholischen Kirchenältesten frisch besetzt; der schon seit Jahren projektirte Bau einer katholischen Kirche wurde im Jahr 1858 endlich in Angriff genommen.

Schließlich wird noch notirt, daß auf Ansuchen der in Biel wohnhaften Israeliten, 52 an der Zahl, gestattet worden, in dem von ihnen gemietheten Lokale ihren Gottesdienst ausüben zu dürfen, wobei der Regierungsstatthalter von Biel ihnen den nöthigen polizeilichen Schutz angedeihen lassen soll.
